

## Spanische Besonderheiten bei der Rechtsverfolgung bzw. Rechtswahrung

### Rechtsanwalt - Abogado

Der einer Anwaltskammer zugehörige Rechtsanwalt kann vor allen Gerichten in Spanien agieren, es besteht keine Residenzpflicht. Der Anwalt muss nur in die für sein Berufsdomizil zuständige Anwaltskammer eingetreten sein und kann dann in ganz Spanien, auch vor dem Obersten Gerichtshof in Madrid, anwaltliche Vertretung ausüben.

Praktisch besteht Anwaltszwang in jedem gerichtlichen Verfahren mit Streitwert über € 900.

Bei Verwaltungsgerichten besteht genereller Anwaltszwang. In Spanien Inhaftierte haben Anspruch auf einen Pflichtverteidiger, auch Ausländer aufgrund der spanischen Verfassung und nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 3 e) der Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 sowie Art. 14. Abs. d) des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte vom 19.12.1966.

Anwaltshonorare sind in Spanien frei, Mindestgebührensätze werden von den Anwaltskammern veröffentlicht. Meist arbeiten die bekannten Anwaltsbüros auf Stundenbasis. Erfolgshonorar ist nach spanischem Recht nicht zulässig. Im Zivilprozess werden die Kosten von der unterlegenen Partei getragen. Spanien gewährt Prozesskostenhilfe nur in Form des Armenrechts aufgrund des Haager Übereinkommens über den internationalen Zugang zu den Gerichten vom 25.10.1980.

### Prozessvertreter – Procurador

Im Zivilprozess muss jede Partei bei der Verhandlung immer präsent oder vertreten sein. Um zu vermeiden, dass Kläger oder Beklagter stets dem Prozess beiwohnen müssen, bedient sich jede Partei des sog. „Procurador“. Er führt mit Mandanten-Vollmacht in deren Absenz alle Prozess-Handlungen durch. In der Praxis hat sich dieser Beruf zum Boten des Rechtsanwaltes entwickelt. Er nimmt die Entscheidungen/Notifikationen des Gerichts entgegen und übergibt sie dem Anwalt.

Der Procurador erhält seine Vergütung nach einer durch das Justizministerium erlassenen Gebührentabelle. In Zivilprozessen rechnet man nach dem Streitwert ab.

### Notar – Notario

Notarzwang besteht stets, wenn eine öffentliche Urkunde zu errichten ist. Gemäß Art. 1.280 des codigo civil müssen folgende Angelegenheiten in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt werden:

- Alle Handlungen und Verträge, die die Begründung, Übertragung, Veränderung oder Tilgung von dinglichen Rechten auf Immobilien betreffen;
- Die Verpachtung solcher Güter ab 6 Jahren, wenn Dritte benachteiligt werden können;
- Ehegüterverträge und ihre Abänderung;
- Erb-Übertragung, -Ausschlagung oder Verzicht oder auf Rechte der Ehe-Gemeinschaft;
- Die Vollmacht zur Vermögensverwaltung sowie jede andere Vollmacht, die eine Handlung zum Zweck hat, die in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt oder niedertzulegen ist oder sich zum Nachteil eines Dritten auswirken kann;
- Die Übertragung von Ansprüchen oder Rechten aus einer Handlung, die in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt sind;
- Lt. spanischem Hypothekengesetz bedarf es zwecks Eintragung im Grundbuch auch der Beurkundung der im Art. 2 des Gesetzes genannten Vorgänge (z.B. Nießbrauch, Hypothek, Dienstbarkeiten etc.).